



Merkblatt

Aufsicht über höhere Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen

September 2022, SBFi
Höhere Berufsbildung

Aufsicht

Allgemein

Aufsicht meint die Befugnis einer übergeordneten Stelle, Handlungen nachgeordneter Stellen zu veranlassen, zu kontrollieren, zu beanstanden und allenfalls korrigierend einzugreifen. Aufsicht wird grundsätzlich von Amtes wegen (z.B. Bund oder Kanton) und dauernd ausgeübt. Sie kann aber auch auf Beschwerde (Anzeige) hin ausgeübt werden. Jede und jeder kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.¹

Das Berufsbildungsgesetz² auferlegt die Aufsichtsfunktion in der Berufsbildung teilweise den Kantonen und teilweise dem SBFi. Bei den höheren Fachschulen, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten, liegt die Aufsicht bei den Kantonen.

Aufsicht der Kantone

Nach der Anerkennung der Bildungsgänge HF durch das SBFi üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus (Art. 29 Abs. 5 BBG).

Die Kantone verfügen über ein Konzept zur Umsetzung der Aufsicht und regeln die Zusammenarbeit und die Subventionierung mit den höheren Fachschulen mittels einer Leistungsvereinbarung bzw. eines Leistungsvertrags o.ä.

Bei den höheren Fachschulen gibt es öffentlich-rechtliche (kantonale) sowie private Anbieter. Unabhängig vom Umstand, ob die höhere Fachschule kantonaler oder privater Natur ist, mit einer kantonalen Behörde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder nicht, ist sie gemäss Berufsbildungsgesetz der kantonalen Aufsicht unterstellt, sofern sie einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang anbietet.

Wenn eine höhere Fachschule, einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang in mehreren Kantonen durchführt, erfolgt die Aufsicht durch die jeweiligen Standortkantone.³

Sofern von Seiten Kanton im Rahmen der Aufsicht festgestellt wird, dass ein anerkannter Bildungsgang eine wesentliche Änderung erfahren hat und dies von der höheren Fachschule

¹ Vgl. Art. 71 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

² Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10).

³ Als Standortkanton gilt der Kanton, in dem das anerkannte Bildungsangebot der höheren Fachschule durchgeführt wird.

nicht gemeldet wurde, kann der Kanton die höhere Fachschule auffordern, die Meldung nachzuholen, damit er diese ans SBFI weiterleiten kann. Reagiert diese nicht, erstatten die kantonalen Behörden Bericht ans SBFI.

Weiter prüfen die Kantone Beschwerden von Dritten gegen die höheren Fachschulen.

Verhältnis der Aufsicht der Kantone und der Überprüfung der Anerkennung durch das SBFI

Die periodische Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen HF bzw. Nachdiplomstudien HF durch das SBFI dient der inhaltlichen Qualitätssicherung und soll die Umsetzung des Rahmenlehrplans sicherstellen.⁴ Die Kantone legen im Rahmen der Aufsicht den Fokus v.a. auf formale Aspekte. Die Kantone (SBBK) haben per 1. August 2022 die Empfehlung⁵: Aufsicht über die höheren Fachschulen in Kraft gesetzt. Darin festgelegt sind Minimalstandards zur kantonalen Aufsicht über die höheren Fachschulen. Die Aufsichtstätigkeit der Kantone und die Überprüfung der Anerkennung der Bildungsangebote durch das SBFI sind aufeinander abgestimmt.

Rolle des Bundes

Der Bund hat gemäss Artikel 65 Absatz 4 BBG die «Oberaufsicht» über den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes durch die Kantone. Das Berufsbildungsgesetz überträgt in gewissen Bereichen die Aufsicht den Kantonen (z.B. Art. 29 Abs. 5 BBG). Bei der genannten «Oberaufsicht» handelt es sich um das Aufsichtsverhältnis des Bundes über die Kantone. Der Bund hat sicherzustellen, dass die Kantone, die ihnen zugewiesene Aufsichtspflicht ordnungsgemäss wahrnehmen.

Zur Ausübung der Aufsicht ist festzuhalten, dass diese, wie jede staatliche Tätigkeit, vom Verhältnismässigkeitsprinzip geleitet wird. Sodann gilt es bei der Ausübung der Aufsicht des Bundes (SBFI) die Gestaltungsspielräume zu respektieren, die den Kantonen bei der Umsetzung von Bundesrecht zustehen.

⁴ Vgl. Kap. 3.5 Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, September 2021, SBFI.

⁵ [Empfehlungen — Die SBBK \(edk.ch\); Kantonale HF Aufsicht Empfehlung d.pdf](#)

Weitere Informationen

SBFI - Ressort Höhere Berufsbildung

[Höhere Berufsbildung \(admin.ch\)](#)

SBFI - Dossier Höhere Fachschulen

[Allgemeine Informationen zu höheren Fachschulen \(HF\) \(admin.ch\)](#)

SBBK Empfehlungen

[Empfehlungen — Die SBBK \(edk.ch\)](#)

Berufsverzeichnis

[SBFI Berufsverzeichnis \(admin.ch\)](#)

Rahmenlehrpläne HF

[Rahmenlehrpläne \(admin.ch\)](#)

Berufsbildungsgesetz BBG

[SR 412.10 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung \(Berufsbildungsgesetz, BBG\) \(admin.ch\)](#)

Lexikon der Berufsbildung

[Berufsbildung.ch](#)

Adressen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Ressort Höhere Berufsbildung

Einsteinstrasse 2

info.hf@sbfi.admin.ch

Kommission Höhere Fachschulen KHFS / SBBK

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK

Sekretariat

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

+41 31 309 51 57

sbbk-csfp@edk.ch